



Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Zittau/Görlitz

(Lehrpreisvergabeordnung)

§ 1 Zweck

(1) Mit dem Lehrpreis werden das überdurchschnittliche Engagement und herausragende Leistungen in der Lehre an der Hochschule Zittau/Görlitz gewürdigt. Weiterhin wird die besondere Bedeutung der Hochschullehre insgesamt sichtbar gemacht und ein Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Zittau/Görlitz zur stetigen Weiterentwicklung ihrer Lehre geschaffen. Mithin unterstützt die Vergabe des Lehrpreises die Verbesserung der Qualität der Lehre und bildet ein wesentliches Instrument im Qualitätsmanagement der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Ausgezeichnet werden können

- a) Hochschullehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehrdeputat, Lehrbeauftragte, Tutoren oder
- b) Gruppen von Lehrenden gemäß Buchstabe a) oder
- c) Lehrende gemäß Buchstabe a) in Zusammenarbeit mit Laboringenieuren als Gruppe

der Hochschule Zittau/Görlitz und an der Durchführung von Studiengängen, die von der Hochschule Zittau/Görlitz verantwortet werden, beteiligten Kooperationspartnern. In der Regel wird der Preis nur an eine Person bzw. Gruppe vergeben.

§ 2 Ausstattung des Preises

(1) Der Preis ist als Geldpreis in Höhe von 1.000 Euro als Einmalzahlung dotiert.

(2) Die Annahme des Preises durch den Preisträger ist mit keiner Gegenleistung verbunden. Der Preisträger kann über die Verwendung des Preisgeldes frei verfügen. Gegebenenfalls sind steuerliche Pflichten zu beachten.

§ 3 Auslobung und Ausschreibung des Preises

(1) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre ausgelobt. Die Auslobung des Preises steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Finanzmittel durch den Förderverein der Hochschule Zittau/Görlitz e.V..

(2) Das Rektorat und der Förderverein der Hochschule Zittau/Görlitz schreiben den Preis gemeinsam aus. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- welche Unterlagen einzureichen sind,
- die Form der Unterlagen und die Stelle, bei der sie einzureichen sind,
- der Tag, bis zu dem die Unterlagen einzureichen sind, und
- dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Unterlagen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Ausschreibung wird an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule Zittau/Görlitz und des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e. V. bekannt gemacht.

§ 4 Vorschlagsverfahren

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen in Abstimmung mit den Fachschaftsräten der Hochschule Zittau/Görlitz. Für die an den Studiengängen beteiligten Kooperationspartner ist die Geschäftsführung/Leitung in Verbindung mit der kooperierenden Fakultät vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind über den Dekan der jeweiligen Fakultät nach Beschluss durch den Fakultätsrat an den Rektor einzureichen.

(2) Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- Aussagefähige Begründung der Preiswürdigkeit des Vorgeschlagenen durch die vorschlagende Einheit,
- Vita/tabellarischer Lebenslauf des Vorgeschlagenen,
- Zertifikate zur Teilnahme an hochschul-/fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen (als Kopien) erwünscht,
- besondere Leistungen in der Lehre der letzten drei Jahre, ggf. ergänzt durch Lehrmaterialien des Lehrprogramms/neuen Konzepts/der Methode,
- Ergebnisse von Lehrevaluationen der letzten drei Jahre.

(3) Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Unterlagen werden an die Auswahlkommission weitergeleitet.

(4) Die entsprechend Abs. 1 Vorgeschlagenen sind durch den Rektor über ihre Nominierung zu informieren und ihr schriftliches Einverständnis zur Veröffentlichung ist (über ein Formblatt, Anlage 1) einzuholen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Der Auswahlkommission gehören kraft Amtes an:

- Prorektor Bildung und Internationales als Vorsitzender,
- ein Vertreter des Vorstandes des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e.V.,
- Gleichstellungsbeauftragter.

Bei vom Vorgeschlagenen kundgetaner Schwerbehinderung werden die Schwerbehindertenvertretung und der Behindertenbeauftragte der Hochschule zu den Sitzungen der Auswahlkommission mit Stimmrecht hinzugezogen.

Der Senat beruft für jede Preisvergabe weitere Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag des Vorsitzenden der Auswahlkommission als Vertreter aus folgenden Gruppen

- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- ein Mitglied des Studierendenrates der Hochschule Zittau/Görlitz.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission haben den Vorsitzenden der Auswahlkommission unverzüglich darüber zu informieren, ob Befangenheit bezüglich eines Vorgeschlagenen oder mehreren Vorgeschlagenen aus persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen vorliegen könnte.

(3) Der Vorsitzende der Auswahlkommission stellt sicher, dass diejenigen Auswahlkommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Die Auswahlkommission entscheidet, ob bei einem Auswahlkommissionsmitglied Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken; er hat den Sitzungsraum zu verlassen. Wird ein Mitglied der Auswahlkommission wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen, kann dieses durch das Ersatzmitglied zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ersetzt werden.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Der Vorsitzende der Auswahlkommission sichtet die Vorschläge und leitet sie der Auswahlkommission zu. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Auswahlkommission ein und leitet diese.

(2) Die Auswahlkriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- Spezifität der Lehrtätigkeit/des Konzeptes hinsichtlich des Innovationsgrads und/oder der Umsetzung didaktischer Implikationen (d. h. verfolgter didaktischer Ansatz, Wahrnehmung von Heterogenität, Interdisziplinarität, besonderer Praxis- bzw. Forschung-Bezug usw.),
- Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungs-Evaluationen,
- Grad der erworbenen Qualifikation zur Didaktik sowie Umfang und Zeitraum absolvierter hochschul-/fachdidaktischer Qualifizierungsmaßnahmen,
- Einhaltung von formellen Vorgaben (z. B. Fristen der Notmeldung).

Bei der Gesamtbetrachtung des Anwärters sollen außerdem das besondere Engagement und die Persönlichkeit des Anwärters Beachtung finden. Diesem Kontext können folgende Kriterien Rechnung tragen:

- Umfang der personellen und finanziellen Ausstattung des Arbeitsumfeldes,
- Umfang der Lehraus-/Lehrbelastung gemäß DAVOHS,
- Beratung und Betreuung der Studierenden über einzelne Lehrveranstaltungen hinaus,
- Engagement bei der Entwicklung von Studienprogrammen, bei der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät bzw. der Hochschule.

(3) Die Auswahlkommission erarbeitet anhand der Kriterien gemäß § 6 Abs. 2 eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission für einzelne vorgeschlagene zusätzliche Informationen, beispielsweise in Form von Gutachten zur Fachdidaktik und/oder zur externen Reputation des Anwärters, einholen und diese in die Entscheidung über die Beschlussempfehlung einfließen lassen.

(4) Eine erneute Vergabe des Lehrpreises an den Preisträger des vorherigen Vergabeturnus ist ausgeschlossen.

(5) Der Vorsitzende der Auswahlkommission übermittelt dem Rektorat und dem Förderverein die Beschlussempfehlung der Auswahlkommission. Rektorat und Förderverein können innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags schriftlich ihr Votum einlegen.

§ 7 Verleihung des Preises und Bekanntgabe des Preisträgers

(1) Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt dem Preisträger eine Urkunde aus und der Vorsitzende der Auswahlkommission verleiht den Lehrpreis im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.

(2) Die Hochschule Zittau/Görlitz fördert das Renommee des Preises und des Preisträgers in geeigneter Weise und in Abstimmung mit dem Preisträger, insbesondere durch Bekanntgabe in den hochschulinternen und regionalen Medien.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 18.3.2015 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Ordnung erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz“.

Zittau, den 19.04.2017



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Angaben über Kandidaten (Musterformular)



Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Angaben über Kandidaten – Anlage 1 der Lehrpreisvergabeordnung

Persönliche Angaben der/s Kandidatin/en (bitte ausfüllen):

Titel _____

Name, Vorname _____

Fakultät/Grundeinheit _____

Berufungs-/Fachgebiet _____

Bitte auswählen und zutreffendes ankreuzen:

- Ich erteile mein Einverständnis zur Veröffentlichung meiner o.g. Angaben im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Zittau/Görlitz in den hochschulinternen und regionalen Medien, unabhängig davon, ob ich als Preisträger/in ausgewählt werde oder nicht.

- Meine o.g. Angaben dürfen im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Zittau/Görlitz NUR dann in den hochschulinternen und regionalen Medien veröffentlicht werden, wenn ich als Preisträger/in ausgewählt werde.

ggf. ergänzende Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift Kandidat/in

Bitte Rückgabe der ausgefüllten Erklärung an Rektor/in.